

SATZUNG DES VEREINS

Förderverein "Weingarten Berlin"

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: Förderverein "Weingarten Berlin"

Nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister wird der Zusatz "e.V." im Namen geführt.

(2) Der Sitz des Vereins ist: Berlin.

(3) Geschäftsjahr: Kalenderjahr

2. Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung mit Schwerpunkten wie

- Vermittlung von Bildung und Wissen zur Förderung des Umwelt- und Verbraucherbewußtseins vor allem mittels Vorträgen ,Schulungen, Infobroschüren / Flyer
- Wahrung des Natur- und Kulturerbes Weinbau mittels Neuanpflanzung von Weinstöcken und anderen Kulturpflanzen in städtischen Räumen, Anlage eines Lehrgartens, Durchführung von Schulungen
- Anregung lokaler Kreisläufe zur Unterstützung einer zukunftsfähigen Entwicklung im Sinne der lokalen Agenda
- Verbreitung internationaler Erfahrungen gemäß dem Satzungszweck in Zusammenwirken mit interessierten europäischen Weinanbaugebieten als Beitrag der Völkerverständigung durch Vorstellen von Weinanbaugebieten mittels Weinseminare, Vorträge, Erfahrungsaustausch

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" §§ 51 ff AO.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Mensch, Natur, Kultur., welche dieses unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

3. Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

(2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und zahlen einen Beitrag, welcher vom Verein festgesetzt wird. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, haben jedoch das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereines, sie haben Rederecht in den Versammlungen. Fördermitglieder zahlen einen Jahresbetrag. Ein Mindestbetrag wird vom Verein festgesetzt.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt

werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(4) Ehrenmitglieder können solche Persönlichkeiten werden, die sich im Sinne des Vereinszweckes besondere Verdienste erworben haben oder die Ziele des Vereins in herausragendem Maße in der Öffentlichkeit fördern und die gemäß §7 Abs.1 von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden. Sie können ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und in den Beratungsgremien mitwirken.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Austritt muß schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn Beiträge für 12 Monate rückständig sind oder wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat,

(7) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschuß wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

4. Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

(2) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5. Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

6. Vorstand

(1) Der Vorstand besteht nach Bestimmung der Hauptversammlung aus mindestens drei und höchstens sieben Personen

(2) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein jeweils alleine. Die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen von ihrer Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung.

- c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluß von Mitgliedern.
- e) Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen.

(5) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

(6) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

(7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

(8) Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefaßten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

(9) Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlußvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlußfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

7. Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates,
- d) Änderung der Satzung,
- e) Auflösung des Vereins,
- f) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- g) Ausschluß eines Vereinsmitgliedes,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
- wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder, mindestens jedoch 7, schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(4) Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem

stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.

(8) Für den Fall der Beschlußunfähigkeit muß der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(10) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(11) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Vorab hat die Versammlung zu beschließen, aus wie vielen Mitgliedern der Vorstand bestehen soll.

(12) Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

(13) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

(14) Die Mitglieder des Beirates können in einem Wahlgang gewählt werden. Zuvor hat die Versammlung durch Beschluß fest zu legen, ob ein Beirat gewählt wird und wie viele Mitglieder ihm angehören sollen. Es sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erreichen.

(15) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlußfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja Stimmen, Zahl der Nein Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

8. Haftungsbeschränkungen

Für Schäden im unmittelbaren Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein haften die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates dem Verein und seinen Mitgliedern nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

9. Auflösung des Vereins

(1) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen gemäß § 2 letzter Absatz der Stiftung Mensch, Natur, Kultur e.V. zu, welche dieses unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.